A M T S B L A T T

f ü r d e n L a n d k r e i s O d e r - S p r e e

19 Jahrgang | Beeskow , den 23. Februar 2012 | Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) *Seite 2* **Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012**

II.) *Seite 2* **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 03.01.2012**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

I.) *Seiten 3-4* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 91020 Gemarkung Beeskow**

II.) *Seiten 5-6* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 91021 Gemarkung Beeskow**

III.) *Seiten 7-8* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90118 Gemarkung Müllrose**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) *Seiten 9-14* **Bekanntmachung des Trinkwasser - und Abwasserzweckverbandes Oderaue**

1.) *Seite 9* Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 15.12.2011

2.) *Seiten 9-14* Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und –behandlung - Beitragssatzung (BS) -

II.) *Seite 15* **Bekanntmachung Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Landkreis Oder - Spree
Der Landrat

Bekanntmachung
des Entwurfes der Haushaltssatzung
des Landkreises Oder-Spree
für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 129 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2012 mit Anlagen in der Zeit

vom 01. März 2012 bis 09. März 2012
(7 Werktage)

während der Sprechzeiten in der

Kreisverwaltung, 15848 Beeskow, Breitscheidstr. 7, Haus B (Verwaltungsneubau), Zimmer B 402

zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von kreisangehörigen Gemeinden der Kreisverwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Beeskow, den 13. Februar 2012

Zalenga
Landrat

I.) Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 03.01.2012

Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der SPD

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
vom 3.Januar 2012

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326) mache ich bekannt:

Das Mitglied des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, Frau Cornelia Schulze-Ludwig, hat ihr Mandat niedergelegt.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 2 BbgKWahlG habe ich als Kreiswahlleiter festgestellt, dass die nächste auf dem Wahlvorschlag der SPD im Wahlkreis 3 zu berücksichtigende Ersatzperson Herr Sieghard Scholz ist, auf welchen der Sitz von Frau Cornelia Schulze-Ludwig übergeht.

Der Sitz im Kreistag des Landkreises Oder-Spree ist mit Wirkung vom 18 Dezember 2011 auf Herrn Sieghard Scholz übergegangen.

Buhrke
Kreiswahlleiter

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

1.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 91020 Gemarkung Beeskow

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Beeskow
Flur	2
Flurstück	96 (teilweise); 97 (teilweise);98; 99; 100; 101; 102; 103/1; 103/2; 104/1; 104/2; 105; 106; 108; 109/1; 110/1; 112; 113; 115/1; 115/3; 115/4; 116/1 (teilweise); 116/2 (teilweise); 117; 118/1; 118/2; 118/3 (teilweise); 119 (teilweise); 121; 122/1; 122/2; 125; 126; 127; 131; 132; 133; 136 (teilweise); 401 (teilweise); 402; 410 (teilweise); 411 (teilweise); 413 (teilweise); 524 (teilweise); 527 (teilweise) 528; 554; 555; 577; 587; 588; 589; 590; 591; 592; 593;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann, unterrichtet werden.
Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Neuendorf BD-Nr.: 91020**“ (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).
Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 20. September 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479
und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600.

Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 20. September 2010 Einblick genommen werden

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, Errichtung von Gebäuden und Tiefpflügen.

Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage
Lageplan

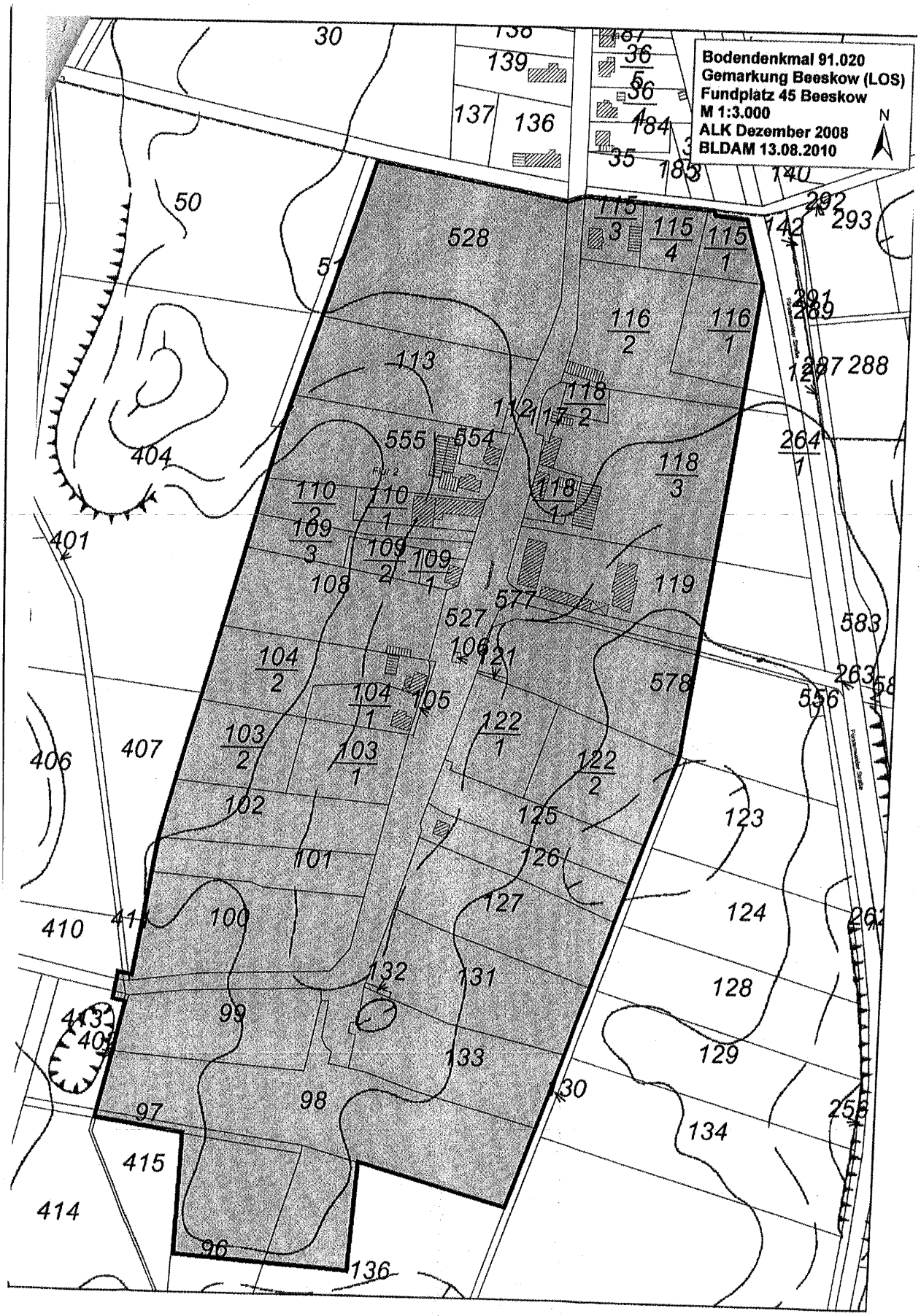
Bodendenkmal 91.020
Gemarkung Beeskow (LOS)
Fundplatz 45 Beeskow
M 1:3.000
ALK Dezember 2008
BLDAM 13.08.2010
N

2.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 91021 Gemarkung Beeskow

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Beeskow
Flur	10
Flurstück	12/1; 12/3; 12/4 (teilweise); 38 (teilweise); 39/1; 39/2; 40; 41 (teilweise); 90 (teilweise); 92 (teilweise);
Flur	12
Flurstück	1; 2; 3; 4/2 (teilweise); 4/4 (teilweise); 4/5 (teilweise); 4/6; 4/8; 4/10; 4/11; 5 (teilweise); 11; 33; 34; 35; 37 (teilweise); 91; 92; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 99; 100; 120; 121; 151 (teilweise); 152; 153; 154; 156; 157; 159; 162; 163; 164; 165; 166; 167; 168; 169; 170; 171; 172; 173; 174; 175; 176; 177; 178; 179; 180; 181; 182;
Flur	13
Flurstück	13, 14/1; 14/2; 15; 16/1, 16/2; 18; 19; 20; 21; 22/1; 22/3; 22/4; 22/5: 23; 44; 48 (teilweise); 49/1: 51 (teilweise); 52; 53; 54; 108; 109; 110; 111; 112; 141 (teilweise); 147; 148 (teilweise); 149; 150; 151; 161; 171;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann, unterrichtet werden.
Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Bahrensdorf BD-Nr.: 91021**“ (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).
Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 20. September 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479
und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600.

Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 20. September 2010 Einblick genommen werden

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, Errichtung von Gebäuden und Tiefpflügen.

Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage
Lageplan

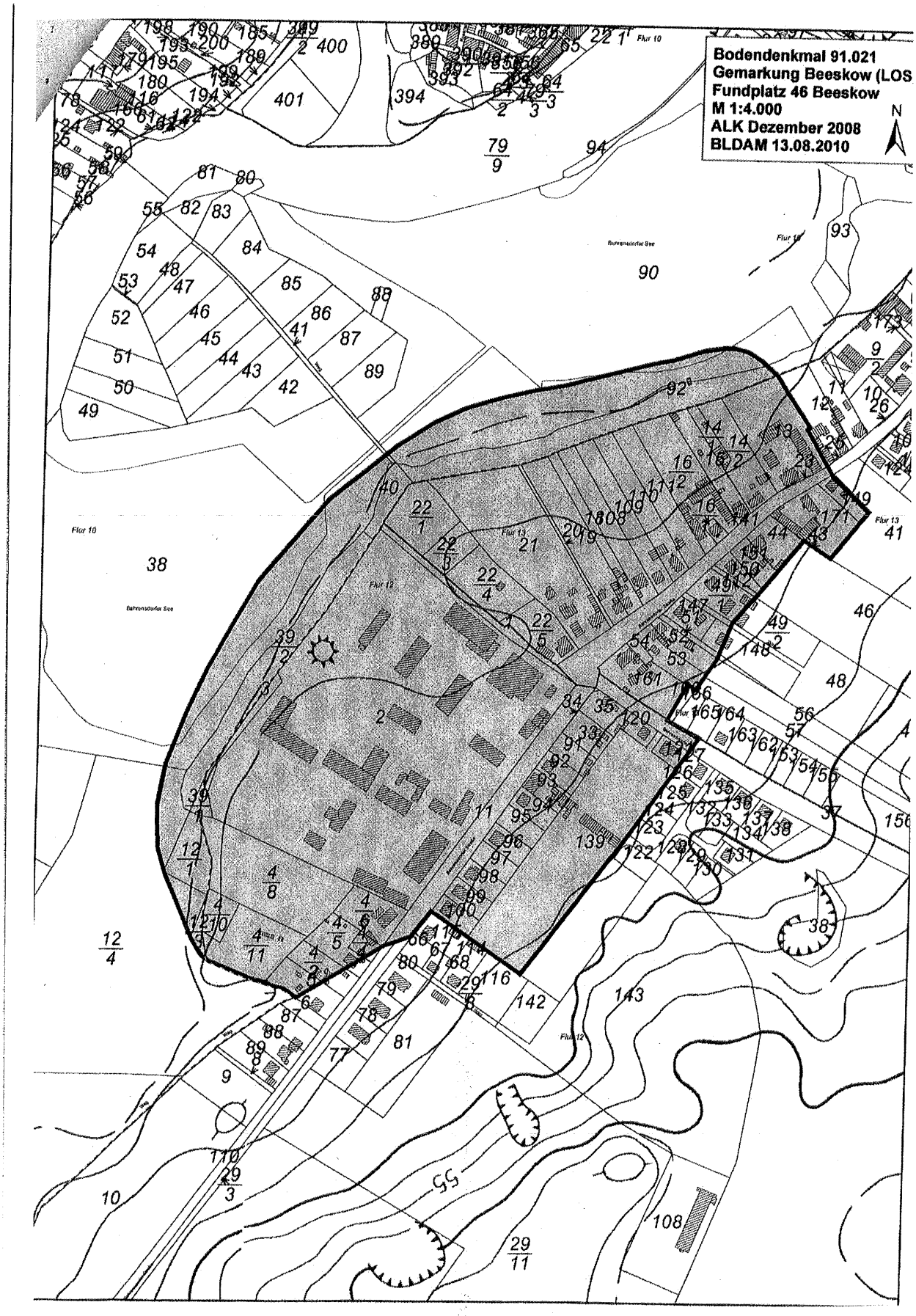
Bodendenkmal 91.021
Gemarkung Beeskow (LOS
Fundplatz 46 Beeskow
M 1:4.000
ALK Dezember 2008
BLDAM 13.08.2010
N
Flur 10
Flur 13
Flur 12
Bahrensdorfer See

3.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90118 Gemarkung Müllrose

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Müllrose
Flur	5
Flurstück	91 (teilweise); 92; 96; 97 (teilweise); 98; 99 (teilweise); 100 (teilweise); 101 (teilweise); 107 (teilweise);108 (teilweise); 109 (teilweise); 116 (teilweise); 117 (teilweise); 118 (teilweise); 911 (teilweise); 912 (teilweise); 913 (teilweise); 914; 915 (teilweise); 916;
Flur	6
Flurstück	84; 85; 86; 89; 90; 94; 95; 160 (teilweise); 162 (teilweise); 163; 165; 167 (teilweise); 172; 173; 178 (teilweise); 179; 180; 181; 182; 183 (teilweise); 205 (teilweise); 206 (teilweise); 207; 208 (teilweise); 209; 210 (teilweise); 211,212 (teilweise); 213, 214 (teilweise); 215 (teilweise); 224 (teilweise); 225 (teilweise); 226 (teilweise); 227; 228 (teilweise); 229; 230 (teilweise); 231; 232 (teilweise); 233; 298 (teilweise); 300 (teilweise);

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann, unterrichtet werden.
Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal **„urgeschichtliche, römisch kaiserzeitliche und slawisch mittelalterliche Siedlung sowie deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Einzelfund, BD-Nr.: 90118“** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).
Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 16. Juni 2011 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479
und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600.

Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 16. Juni 2011 Einblick genommen werden

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, Errichtung von Gebäuden und Tiefpflügen.

Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage
Lageplan

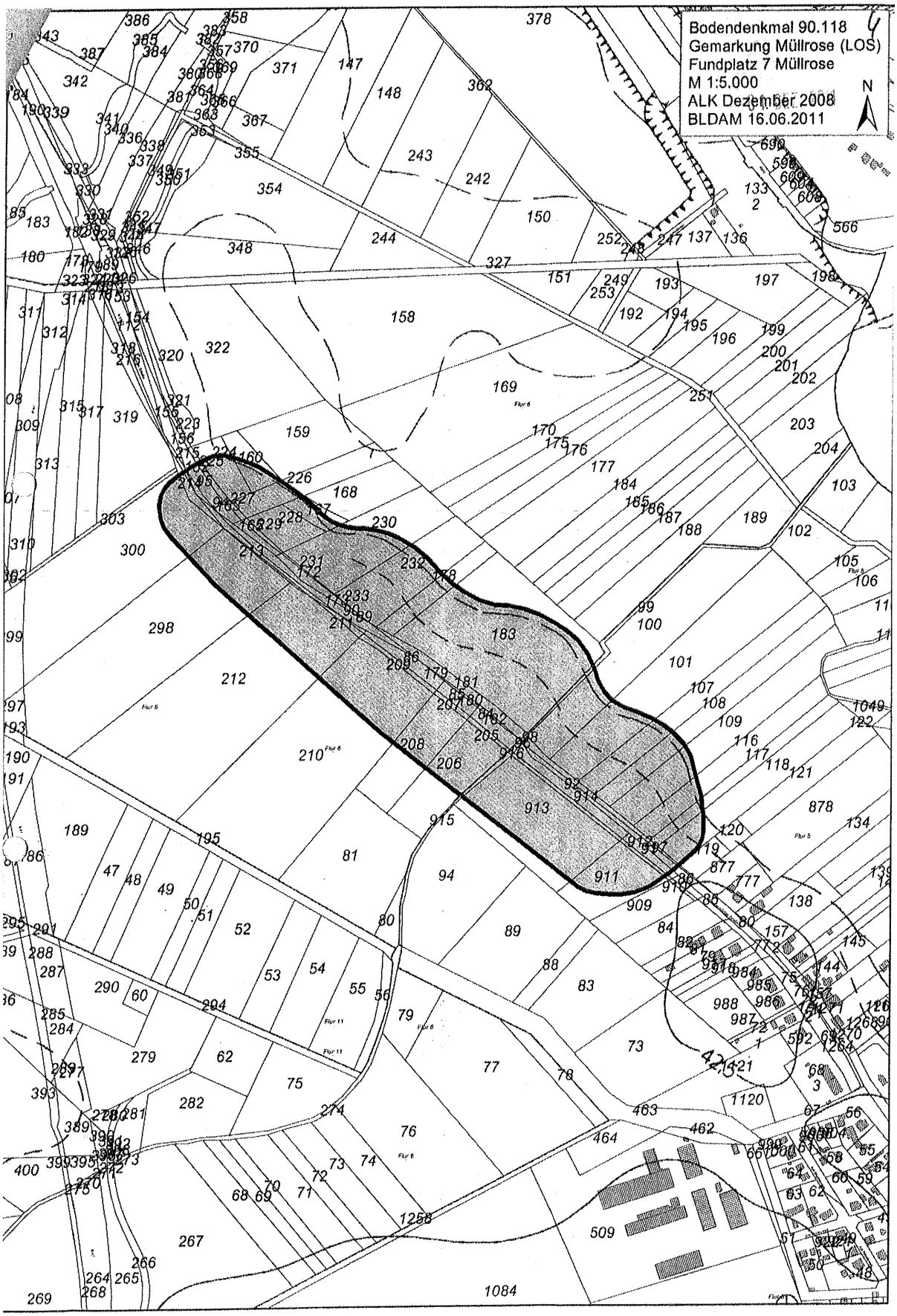
Bodendenkmal 90.118
Gemarkung Müllrose (LOS)
Fundplatz 7 Müllrose
M 1:5.000
ALK Dezember 2008
BLDAM 16.06.2011
N

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung des Trinkwasser - und Abwasserzweckverbandes Oderaue

1.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 15.12.2011

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 16.11.2011

Beschluss 4/40 der 40. Sitzung der Verbandsversammlung vom 16.11.2011

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der in der Kalkulation gemäß Anlage 4.1. ermittelte Beitragssatz für die Beitragssatzung Abwasser wird je m² anrechenbarer Grundstücksfläche auf 5,11 EUR festgelegt.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

Beschluss 5/40 der 40. Sitzung der Verbandsversammlung vom 16.11.2011

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und –behandlung des TAZV Oderaue – Beitragssatzung (BS) – wird gemäß Anlage 5.1. beschlossen.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

2.) Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und –behandlung - Beitragssatzung (BS) -

Trinkwasser- und Abwasser-
zweckverband (TAZV) Oderaue
Eisenhüttenstadt

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und
-behandlung des TAZV Oderaue
- Beitragssatzung (BS) -

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, GVBl. S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) und der §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/7 S. 160 v. 03.06.09) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206), hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1 und 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines
§ 2 Grundsatz
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Beitragsmaßstab, Beitragssatz
§ 5 Entstehung der Beitragspflicht
§ 6 Beitragspflichtiger
§ 7 Kostenersatz
§ 8 Vorausleistungen; Festsetzung; Fälligkeit
§ 9 Ablösung
§ 10 Zahlungsverzug
§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 12 Anzeigepflicht
§ 13 Ordnungswidrigkeiten
§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

1. Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue – im Folgenden nur Verband genannt – betreibt Einrichtungen und Anlagen der Schmutz- und Regenwasserableitung und -behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasseranlage) für den räumlichen Wirkungs- und Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) seiner Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) seiner Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge zur teilweisen Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Schmutz- und Regenwasserwasserableitung und -behandlung für die zentrale öffentliche Abwasseranlage gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) seiner Entwässerungssatzung mit Ausnahme des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Entwässerungssatzung**.**

3. Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt der Verband weiterhin Kostenersatz für die Herstellung eines weiteren Haus- oder Grundstücksanschlusses, auch bei nachträglicher Grundstücksteilung, oder wenn eine Sonderentwässerungseinrichtung hergestellt oder ein Haus- oder Grundstücksanschluss oder eine Sonderentwässerungseinrichtung erneuert, verändert oder beseitigt wurde.

§ 2 Grundsatz

1. Der Verband erhebt zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung für die Beseitigung des Schmutzwassers (Schmutzwasseranlage) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag, soweit der Aufwand nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 7 BbgKAG von der Allgemeinheit und anderweitig gedeckt ist. Diese Schmutzwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

2. Der Anschlussbeitrag nach Abs. 1 umfasst ebenfalls die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Anschlusskanals gem. § 2 Abs. 7 der Entwässerungssatzung. Die Kosten für die Herstellung eines weiteren Anschlusskanals, auch bei nachträglicher Grundstücksteilung, werden nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung im Wege des Kostenersatzes von den Pflichtigen erhoben.

3. Für die Herstellung und Anschaffung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung für die Beseitigung des Niederschlagswassers erhebt der Verband keinen einmaligen Anschlussbeitrag. Ausgenommen hierbei ist der Kostenaufwand für den Anschlusskanal gem. § 7.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

   a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;

   b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

2. Wird ein Grundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Wird ein bereits an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Abwasseranschlussbeitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Abwasseranschlussbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.

§ 4 Beitragsmaßstab, Beitragssatz

1. Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab nach Maßgabe der folgenden Absätze erhoben. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks und wird durch Vervielfachung der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz ermittelt.

2. Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

   a. bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorha-

ben- und Erschließungsplans (VEP) oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche,

b. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (Innenbereich, § 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,

c. bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt oder bebaubar oder gewerblich nutzbar sind,

aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Hauptsammlergrundstück (Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft) angrenzen, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird,

bb) und die nicht an ein Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zu dem Hauptsammlergrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,

cc) und bei denen die tatsächliche Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die Abstände nach lit. aa) oder bb) hinausgeht, ist die tatsächliche Bebauungsgrenze oder die tatsächliche gewerbliche Nutzung für die Grundstückstiefe maßgebend.

d. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt wird.

3. Die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird mit dem Vollgeschossfaktor vervielfacht. Dieser beträgt bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 0,25 und für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,15. Vollgeschosse sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und nicht ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse). Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen die Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:

a) Soweit ein Bebauungsplan bzw. VEP oder vBP besteht:

aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP keine Vollgeschosszahl, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf volle Zahlen gerundet. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen,

cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

dd) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baummassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Vollgeschossgeschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind, und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumassenzahl mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5 kaufmännisch gerundet auf volle Zahlen.

b) Soweit kein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht oder im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt ist:

aa) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschos-

se. Für den Fall, dass die tatsächliche Geschosszahl hinter der zulässigen Geschosszahl zurückbleibt, ist die zulässige Geschosszahl zugrunde zu legen. Die zulässige Geschosszahl ermittelt sich nach der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt bei gewerblichen und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss, bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss.

bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

cc) bei Grundstücken, auf denen keine Baubauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

c) Fehlt es nach den Buchstaben aa) und bb) in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, so gilt die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre.

d) Im Außenbereich nach § 35 BauGB ist für bebaute und unbebaute Grundstücke die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend, bei bebauten Grundstücken mindestens jedoch die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Vollgeschosse, mindestens aber die Anzahl der Vollgeschosse nach Maßgabe von Satz 1.

e) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan nach § 33 BauGB aufgestellt, ist nach dem Aufstellungsbeschluss die zulässige Zahl der Geschosse – abweichend von lit. a) – nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.

f) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss, ebenso bei Grundstücken die mit einer Kirche bebaut sind oder für die eine sonstige nur untergeordnete Nutzung (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) festgesetzt ist.

Ist tatsächlich eine höhere als die so ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese höhere Zahl zugrunde zu legen.

5. Der Beitragssatz beträgt 5,11 Euro je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach den vorstehenden Absätzen.

6. Wird ein bereits an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Anschlussbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasseranlage ermöglicht; in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss des Grundstücks.

2. Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Abwasseranlage gegeben war, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 6 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

2. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden

sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

3. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

4. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenersatz

1. Der Kostenersatz Schmutzwasser im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung ist gegeben, wenn für ein Grundstück ein weiterer Haus- oder Grundstücksanschluss, auch bei nachträglicher Grundstücksteilung, oder eine Sonderentwässerungseinrichtung hergestellt oder ein Haus- oder Grundstücksanschluss oder eine Sonderentwässerungseinrichtung erneuert, verändert oder beseitigt wurde.

2. Der Kostenersatz Regenwasser ist gegeben für den Haus- oder Grundstücksanschluss zwischen dem Kanal bis zur Grundstücksgrenze oder für eine Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung desselben.

3. Zu erstatten sind dem Verband die tatsächlichen Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlusskanäle bzw. -leitungen und der Sonderentwässerungseinrichtungen auf dem Grundstück im Sinne der Absätze 1 und 2.

4. Für Gebiete mit Sonderentwässerungsverfahren gelten Absatz 1 und 3 entsprechend.

5. Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage im Sinne des Abs. 1 und 2, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- oder Grundstücksanschluss oder die Sonderentwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt ist.

6. Kostenersatzpflichtig ist der Beitragspflichtige gemäß § 6 dieser Satzung. Werden durch einen Haus- oder Grundstücksanschluss gem. Absatz 1 mehrere Grundstücke angeschlossen, die diesen Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Pflichtigen dieser Grundstücke gem. § 6 dieser Satzung gesamtschuldnerisch zum Kostenersatz verpflichtet.

§ 8 Vorausleistungen; Festsetzung, Fälligkeit

1. Auf die künftige Beitragsschuld und den Kostenersatz können Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Herstellung oder Anschaffung begonnen worden ist. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt 70 % der künftigen Beitragsschuld bzw. des Kostenersatzes. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Vorausleistungen werden vom Verband nicht verzinst.

2. Der Anschlussbeitrag und der Kostenersatz werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für einen Vorausleistungsbescheid.

§ 9 Ablösung

1. In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbeitrag ist nach Maßgabe des in § 4 Abs. 1 bis 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 Abs. 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

2. Durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Zahlungsverzug

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Der Beitragspflichtige oder dessen Vertreter hat dem Verband oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

2. Der Verband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Beitragspflichtige hat den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Entsorgungseinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 12 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verband sowohl von dem bisherigen Beitragspflichtigen als auch vom Rechts-

nachfolger innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der vollständigen Anzeige des Wechsels beim Verband gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.

2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

   a) § 11 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt;

   b) § 11 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Verbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;

   c) § 11 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Entsorgungseinrichtungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet.

   d) § 12 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;

   e) § 12 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung dem Verband nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

4.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 16.11.2011
Ort, Datum

Hans-Georg Köhler (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 16.11.2011 beschlossenen und am 16.11.2011 ausgefertigten Beitragssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 16.11.2011
Ort, Datum

Hans-Georg Köhler (DS)
Verbandsvorsteher

II.) Bekanntmachung Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 48 vom 07. Dezember 2011 (S. 2103) veröffentlicht.

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Der Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat die Neufassung seiner Verbandssatzung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 2 vom 18. Januar 2012 (S. 57) bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, den 19. Januar 2012

Hildebrandt	Kirsch
Vorsitzender der Verbandsversammlung	Verbandsvorsteher